

## Bundesratsbeschluss

über

### die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutschsprachigen Schweiz

(Vom 7. März 1962)

Der Schweizerische Bundesrat  
beschliesst:

#### I

Folgende Änderungen des im Anhang zum Bundesratsbeschluss vom 11. September 1961<sup>1)</sup> wiedergegebenen Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutschsprachigen Schweiz werden allgemeinverbindlich erklärt:

#### Art. 11, Abs. 1<sup>bis</sup>

Die gemäss Absatz 1 ab 1. Januar 1962 gültigen Durchschnittsstundenlöhne werden durch die Gewährung einer weiteren Lohnerhöhung zum Ausgleich der Teuerung für das Gebiet der Stadt Zürich und der Gemeinde Zollikon um 17 Rappen und für die übrigen Gebiete um 15 Rappen erhöht. Sie betragen somit:

			Fr.
Zone	I	Schreiner . . . . .	4.27
		...	
		Glasergewerbe:	
		Glaser . . . . .	4.32
		Angelernte Werkstattarbeiter . . . . .	4.04
		...	
		...	
Zone	II	. . . . .	4.05

<sup>1)</sup> BBl 1961, II, 435.

	Fr.
Zone III . . . . .	3.95
Zone IV . . . . .	3.85
Zone V . . . . .	3.75
Zone VI . . . . .	3.65
Zone VII . . . . .	3.55
Zone VIII . . . . .	3.45
Zone IX . . . . .	3.35
Zone X . . . . .	3.25

## II

Dieser Beschluss tritt am 19. März 1962 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 1962.

Bern, den 7. März 1962.

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates,

6299

Der Bundespräsident:

**P. Chaudet**

Der Bundeskanzler:

**Ch. Oser**

## **Bundesratsbeschluss über die Allgemeinverbindlicherklärung von Änderungen des Gesamtarbeitsvertrages für das Schreiner- und Glasergewerbe der deutschsprachigen Schweiz (Vom 7.März 1962)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1962
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	11
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	18.03.1962
Date	
Data	
Seite	555-556
Page	
Pagina	
Ref. No	10 041 645

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.